

**Prüfungsordnung (Satzung) der Theologischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
für Studierende der Evangelischen Theologie mit dem Abschluss Diplom
Vom 15. November 2012**

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 17
Tag der Bekanntmachung: 15. Januar 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 34, ber. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent der Theologischen Fakultät vom 31. Oktober 2012 die folgende Satzung erlassen:

Diese Prüfungsordnung orientiert sich an der Prüfungsordnung für das Erste Theologische Examen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (kirchliche Abschlussprüfung) für den Studiengang Evangelische Theologie. Sie richtet sich damit gleichzeitig nach der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) erlassenen Rahmenordnung für die Diplomprüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37).

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Prüfungsziel

- (1) Das Studium der Evangelischen Theologie ist in zwei Abschnitte gegliedert. Das Modul „Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung“ und seine Prüfungsleistungen bilden ein Äquivalent zu der in der Rahmenordnung der EKD vorgesehene Zwischenprüfung und schließen das Grundstudium ab; mit der Diplomprüfung wird das Hauptstudium abgeschlossen.
- (2) Durch die Prüfungen des Moduls „Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung“ soll die Kandidatin/der Kandidat nachweisen, dass sie/er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie/er insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres/seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (3) In der Diplomprüfung soll nachgewiesen werden, dass das Ziel des Studiums erreicht und die Qualifikation als Theologin oder Theologe erlangt worden ist. Die Prüfung wird als zusammenhängende studienabschließende Prüfung durchgeführt. Unbeschadet ihrer Aufgliederung in einzelne Fächer wird die Theologie als Ganzheit aufgefasst. Kenntnisse, Einsichten, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Kandidatinnen und Kandidaten sind auf diesen fächerübergreifenden Gesamtzusammenhang zu beziehen.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung verleiht die Theologische Fakultät den akademischen Grad „Diplom-Theologin“ oder „Diplom-Theologe“ (jeweils abgekürzt „Dipl.-Theol.).

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Diplomprüfung setzt den Studiengang Evangelische Theologie an einer Theologischen Fakultät (Fachbereich) einer Universität oder an den Kirchlichen Hochschulen Neuendettelsau und Wuppertal/Bethel voraus. Davon müssen sechs Semester an einer deutschen staatlichen Hochschule studiert werden.

- (2) Die Regelstudienzeit beträgt für den Studiengang Evangelische Theologie mit dem Abschluss Diplom zehn Semester. Soweit die für das Modul „Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung“ vorgeschriebenen Sprachkenntnisse nicht durch das Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung nachgewiesen sind, bleibt pro Sprache jeweils ein Semester bei der Berechnung der Regelstudienzeit unberücksichtigt, höchstens jedoch zwei Semester.
- (3) Das Studium ist modular aufgebaut. Es umfasst 300 Leistungspunkte (LP). Dabei entspricht ein Leistungspunkt einem zeitlichen Arbeitsaufwand für Theologiestudierende von 25-30 Stunden. Diese verteilen sich auf vier Semester Grundstudium (120 LP), vier Semester Hauptstudium (120 LP) sowie zwei Semester Integrations- und Examensphase (60 LP). Inhalt der Module, Prüfungsleistungen und Leistungspunkte ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (4) Die Prüfung kann vor Ende der Regelstudienzeit abgelegt werden, wenn die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen (§ 25) nachgewiesen sind.

§ 4 Fristen

- (1) Ohne Berücksichtigung des zusätzlichen Spracherwerbs soll das Modul „Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung“ im Regelfall im vierten Fachsemester abgelegt werden.
- (2) Die Diplomprüfung wird studienplanmäßig im sechsten Fachsemester nach dem Abschluss des Grundstudiums abgelegt.
- (3) Für jede nach dem Curriculum erforderliche Sprache, die der Studierende erst im Laufe des Studiums erlernt, kann das Studium um ein Semester – insgesamt jedoch höchstens um zwei Semester – verlängert werden.
- (4) Die Prüfungsanforderungen, die Studienordnung und das Lehrangebot sind so zu gestalten, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Die Studierenden sollen rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der Zulassungsvoraussetzungen und der Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus
 - zwei stimmberechtigten Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
 - einem stimmberechtigten Mitglied aus der Gruppe der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
 - einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.
- (2) Der Fakultätskonvent wählt die Mitglieder und je eine Vertretung. Der Fakultätskonvent wählt aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer das vorsitzende Mitglied und seine Vertretung. Das Vorsitzende Mitglied erledigt die regelmäßigen Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder und ihrer Vertretungen beträgt zwei Jahre; die des studentischen Mitglieds und seiner Vertretung ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass die Leistungsnachweise erbracht und die Fachprüfungen in den von dieser Prüfungsordnung festgelegten Zeiträumen abgelegt werden können. Der Prüfungsausschuss wird darauf hinwirken, dass das Lehrangebot, das zur Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen nötig ist, ausgewiesen wird.

- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden, und sorgt für ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er kann Teile seiner Aufgaben anderen Prüfungsberechtigten nach § 6 übertragen, die Prüfungen abnehmen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fakultätskonvent einmal im Jahr über die Entwicklungen der Prüfungen und der Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann das vorsitzende Mitglied mit der Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle beauftragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein.
- (8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die stellvertretenden Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer und die Beisitzerinnen und Beisitzerinnen. Zu Prüferinnen und Prüfern und zu Beisitzerinnen und Beisitzern dürfen nur Personen bestellt werden, die das entsprechende Kirchliche Theologische Examen bzw. die Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt haben.
- (2) Der Prüfungsausschuss gibt der Kandidatin oder dem Kandidat die Namen der Prüfer/Prüferinnen rechtzeitig vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (3) Die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Für die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gelten die Regelungen der Satzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zur Anerkennung von Studienabschlüssen, Studien- und Prüfungsleistungen (Anerkennungssatzung).
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer theologischen Fakultät/ einem Fachbereich Theologie im Bereich der EKD erbracht wurden. Ebenso wird die Zwischenprüfung ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienzeiten und Studienleistungen, die im Ausland erbracht wurden, sind auch die von den zuständigen kirchlichen Stellen gebilligten Äquivalenzvereinbarungen zu beachten.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung und Gewichtung der Noten

- (1) Die Klausurarbeiten werden von jeweils zwei Prüferinnen oder Prüfern selbstständig bewertet. Weichen die Bewertungen voneinander ab, ist zunächst zu versuchen, eine Einigung zwischen beiden Gutachtern auf eine gemeinsame Note zu erreichen; gelingt dies nicht, beruft der Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin bzw. einen dritten Gutachter und entscheidet auf der Grundlage aller dann vorliegenden Gutachten über die Note.

(2) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers absolviert. Die Prüfungsfragen werden von der Prüferin oder dem Prüfer gestellt, die Beisitzerin oder der Beisitzer führt das Protokoll. Die Prüfenden und die Beisitzerin/der Beisitzer einigen sich auf eine gemeinsame Note. Die mündlichen Prüfungen sollen als Einzelprüfung jeweils 20 Minuten dauern. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten.

(3) Für die Bewertung und Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten bzw. Punkte zu verwenden:

Sehr gut (1) entspricht 15 / 14 / 13 Punkten	= eine hervorragende Leistung.
Gut (2) entspricht 12 / 11 / 10 Punkten	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
Befriedigend (3) entspricht 9 / 8 / 7 Punkten	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht.
Ausreichend (4) entspricht 6 / 5 / 4 Punkten	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt.
Mangelhaft (5) entspricht 3 / 2 / 1 Punkten / Punkt	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt, die jedoch erkennen lässt, dass Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.
Ungenügend (6) entspricht 0 Punkten	= eine Leistung, die wegen fehlender Grundkenntnisse den Anforderungen nicht entspricht und die nicht erkennen lässt, dass die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können.

Eine mit 0 Punkten bewertete Leistung ist nicht ausgleichbar.

(4) Besteht eine Fachprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (vgl. § 31), errechnet sich die Fachnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Gesamtnote des Moduls „Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung“ bzw. der Diplomprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. Die Note der Wissenschaftlichen Hausarbeit wird zweifach gewichtet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Frist zur Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Klausurarbeiten sollen jeweils spätestens sechs Wochen nach dem Prüfungsdatum bewertet werden. Die mündlichen Prüfungsleistungen werden im Anschluss an die Prüfung bewertet und die Bewertung bekannt gegeben. Die Diplomarbeit soll spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin bewertet werden.

(2) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Überschreitung dieses Zeitraumes zulassen.

§ 10 Öffentlichkeit der mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können als ZuhörerIn oder ZuhörerIn zugelassen werden, es sei denn, die Kandidatin oder der Kandidat widerspricht. Die Zahl der Zuhörenden soll die von Prüfungskommission und Prüfling zusammen nicht übersteigen. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntmachung der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitgeteilt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attests verlangt werden. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so ist die noch ausstehende Prüfungsleistung zum nächsten Prüfungstermin abzuleisten. Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.

§ 12 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis der Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet.
- (2) Besteht der Verdacht eines Täuschungsversuchs, so fertigen die jeweilig Prüfenden oder die Aufsichtsperson über das Vorkommnis einen Vermerk an, der nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem Prüfungsausschuss vorgelegt wird. Die Entscheidung darüber, ob ein begründeter Verdacht auf Täuschung vorliegt, trifft dieser. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vorher die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Stellt der Prüfungsausschuss einen Täuschungsversuch fest, wird für die betreffende Prüfungsleistung die Note „ungenügend“ (0 Punkte) festgesetzt.
- (3) Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweilig Prüfenden oder der Aufsichtsperson von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden („ungenügend“ 0 Punkte). In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von den weiteren Prüfungsteilen ausschließen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten im Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre oder seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Anfertigung von Notizen, Abschriften und Fotokopien ist zulässig.

§ 14 Widerspruchsverfahren

Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren kann die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich oder zur Niederschrift beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses Widerspruch einlegen.

§ 15 Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Fachprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird der Mangel durch das Bestehen der Fachprüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat das Ablegen der Fachprüfung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Fachprüfung für „nicht ausreichend“ und die Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Diplomprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und 2 darf nur innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses getroffen werden.

II. Modul „Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung“

§ 16 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Modul „Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung“ kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Grundlagen-Modul „Einführung in das Studium der Evangelischen Theologie“ besucht hat,
 2. an der verbindlichen Studienberatung im 1. Semester teilgenommen hat,
 3. die Basismodule Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Praktische Theologie und das Interdisziplinäre Basismodul abgeschlossen hat und in zweien davon einen Leistungsnachweise auf der Grundlage einer in sechs Wochen verfassten Proseminararbeit erbracht hat und nicht bereits endgültig eine Zwischenprüfung oder vergleichbare Modulprüfung in demselben Studiengang nicht bestanden hat,
 4. die Prüfung in Bibelkunde (Biblicum) abgelegt hat und
 5. das Philosophicum abgelegt hat oder das Modul „Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie/Ökumene“ abgeschlossen hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Prüfungsleistung im Modul „Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung“ ist schriftlich zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen,
 2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/der Kandidat bereits eine Zwischenprüfung oder vergleichbare Modulprüfung in demselben Studiengang bestanden oder nicht bestanden hat, bzw. ob sie/er sich in einem Prüfungsverfahren befindet,
 3. eine Erklärung darüber, in welchem Fach nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 die Klausur geschrieben werden soll.
 4. ggf. den Nachweis über die im Rahmen eines der Basismodule absolvierte mündliche Prüfung nach § 18 Abs. 2 Nr. 3.
- (3) Der Kandidatin/der Kandidat sollte an der CAU Kiel eingeschrieben sein, wenn er/sie für die Prüfungsleistung des Modul „Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung“ anmeldet. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 16 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin oder der Kandidat die Zwischenprüfung oder vergleichbare Modulprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang bzw. das Erste Theologische Examen/die Abschlussprüfung Magister Theologiae endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder einem nach Maßgabe des Landesrechts verwandten Studiengang in einem entsprechenden kirchlichen Prüfungsverfahren befindet.

§ 18 Aufbau, Umfang und Art der Prüfungen im Modul „Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung“

- (1) Prüfungsfächer sind:
 1. Altes Testament,
 2. Neues Testament,
 3. Kirchen- und Dogmengeschichte.Eines der drei Fächer kann durch das Fach Systematische Theologie oder Praktische Theologie nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten ersetzt werden.
- (2) Die Prüfungsleistungen des Moduls sind:
 1. eine Klausur in den Fächern Altes oder Neues Testament nach Wahl der Kandidatin/des Kandidaten
 2. eine mündliche Prüfung
 3. Eine weitere mündliche Prüfungsleistung aus einem der fünf Basismodule (Teilmodul V) fließt in die Modulnote ein. Wurde keine entsprechende mündliche Prüfung in einem der Basismodule abgelegt, wird im Rahmen des Moduls „Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung“ eine weitere mündliche Prüfung abgelegt. Alle drei Fächer gemäß Absatz 1 sollen insgesamt Berücksichtigung finden.Die Prüfungsleistungen sollen innerhalb von vier Wochen nach der Erbringung der ersten Prüfungsleistung abgeschlossen sein.
- (3) Für Studierende mit körperlichem Handicap wird ein Nachteilsausgleich gemäß § 12 Prüfungsverfahrensordnung für Studierende der Bachelor- und Masterstudiengänge vom 21. Februar 2008 in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 19 Klausurarbeit

- (1) In der Klausurarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres oder seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. Hierfür werden drei Themen gestellt, von denen die Kandidatin oder der Kandidat eines bearbeitet.
- (2) Für die Anfertigung einer Klausurarbeit unter Aufsicht stehen drei Zeitstunden zur Verfügung.
- (3) Einzelheiten zu den zulässigen Hilfsmitteln werden rechtzeitig vor Beginn der Klausur bekannt gegeben.

§ 20 Mündliche Prüfungen

In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Kandidatin oder der Kandidat spricht mit den Prüferinnen oder den Prüfern vorher ein eingegrenztes Stoffgebiet als Vertiefungsgebiet ab. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat über das erforderliche Grundlagenwissen und die entsprechenden Kompetenzen verfügt.

§ 21 Ergebnis

Das Modul ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ (= 4 Punkten) bewertet worden ist.

§ 22 Beratungsgespräch

Das Modul schließt mit einem Beratungsgespräch ab. Gegenstand des Beratungsgesprächs mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ist die Erläuterung des Prüfungsergebnisses, die Empfehlung der weiteren Studiengestaltung sowie die Darstellung des angestrebten Studienziels. Das Datum des Beratungsgesprächs ist auf dem Zeugnis zu vermerken.

§ 23 Wiederholung

- (1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist in begründeten Ausnahmefällen nach Beschluss des Prüfungsausschusses zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.
- (2) Die Wiederholungen sind jeweils im Rahmen des folgenden Prüfungstermins vorzunehmen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Wiederholungsfrist, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
Wird im letzten Wiederholungsversuch das Modul nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, ist das Modul endgültig nicht bestanden.

§ 24 Zeugnis

- (1) Über das bestandene Modul ist unverzüglich, d.h. möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis auszustellen, das die in den Fachprüfungen erzielten Noten und die Gesamtnote (Modulnote) enthält. Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Ist das Modul nicht bestanden oder gilt es als nicht bestanden, so wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber vom Prüfungsausschuss ein schriftlicher Bescheid erteilt, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Zeitraum und innerhalb welcher Fristen Prüfungsleistungen des Moduls wiederholt werden können. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Hat die Studentin oder der Student das Modul nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Sie muss erkennen lassen, dass das Modul nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 25 Zulassungsvoraussetzungen

Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind vorzulegen:

1. Nachweis über die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirche oder zu einer anderen Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss;
2. Nachweis über das bestandene Modul „Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung“ oder eine nach der Rahmenordnung der EKD abgelegten Zwischenprüfung bzw. Abschluss des Grundstudiums im Studiengang Evangelische Theologie;
3. Nachweis über ein ordnungsgemäß absolviertes Hauptstudium im Umfang von 120 LP;
4. Bescheinigungen darüber, dass im Laufe des Grund- und Hauptstudiums drei mit mindestens „ausreichend“ bewertete Hauptseminararbeiten in drei verschiedenen der folgenden Fächer geschrieben worden sind: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie, von denen eine aus den Fächern Altes Testament oder Neues Testament geschrieben sein muss; auch interdisziplinäre Arbeiten sind, sofern einem der fünf Fächer zugeordnet, sind möglich;
5. Bescheinigungen darüber, dass in denjenigen von diesen fünf Fächern, in denen keine Hauptseminararbeit geschrieben worden ist, eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Proseminararbeit geschrieben worden ist;
6. Bescheinigungen über die Anfertigung einer mit mindestens „ausreichend“ bewerteten Predigtarbeit inklusive Gottesdienstentwurf und einem weiteren didaktischen Entwurf aus dem Bereich Religions- bzw. Gemeindepädagogik;
7. Bescheinigung über das mit mindestens „ausreichend“ bewertete Philosophicum;
8. Nachweis über den Besuch eines Seminars, Proseminars oder einer Übung in Seelsorge;
9. Nachweis über den Besuch von Lehrveranstaltungen einer anderen Fakultät im Umfang von 6 bis 15 Leistungspunkten (Sprachkurse zum Erwerb der Studienvoraussetzungen Latinum, Graecum und Hebraicum werden dabei nicht angerechnet);
10. Angabe der Spezialgebiete für die mündlichen Prüfungen (§ 32) nach Absprache mit den Fachprüferinnen bzw. den Fachprüferin; die Spezialgebiete dürfen sich inhaltlich weder untereinander noch mit dem Thema der Wissenschaftlichen Abschlussarbeit überschneiden;
11. ggf. die für die Wahl der Klausurfächer erforderlichen Angaben (§ 31 Abs. 3);
12. Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat im Studiengang Evangelische Theologie bereits eine Abschlussprüfung nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet;
13. Erklärung über die Zulassung von Zuhörenden.

§ 26 Zulassungsverfahren

- (1) Die Diplomprüfung findet in der Regel zweimal im Jahr statt. Der Antrag auf Zulassung ist jeweils zum 1. April bzw. zum 1. Oktober an das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät zu richten. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung. Die Antragsfristen nach Satz 2 sind Ausschlussfristen.
- (2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in § 25 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die eingereichten Unterlagen (vgl. § 25) unvollständig sind,
 3. die Kandidatin oder der Kandidat sich in demselben oder in einem vergleichbaren Prüfungsverfahren befindet,

4. die Kandidatin oder der Kandidat die Diplomprüfung in demselben oder einem nach Maßgabe des Rechts des Landes Schleswig-Holstein verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Kandidatin oder dem Kandidaten in einer angemessenen Frist die Zulassung zur Diplomprüfung mit.

§ 27 Prüfungsleistungen

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus:
 1. der Diplomarbeit (§ 28);
 2. der praktisch-theologischen Ausarbeitung als Predigtarbeit (§ 29);
 3. den Klausuren (§ 31);
 4. den mündlichen Prüfungen (§ 32).
- (2) Prüfungsfächer der Diplomprüfung sind:
 1. Altes Testament,
 2. Neues Testament,
 3. Kirchengeschichte,
 4. Systematische Theologie (Dogmatik und Ethik),
 5. Praktische Theologie.
- (3) Die Themen der Diplomarbeit und der mündlichen Prüfungen dürfen sich inhaltlich nicht überschneiden.
- (4) Die Prüfungssprache ist Deutsch.

§ 28 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer Frist von zwölf Wochen eine Fragestellung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie kann in jedem der folgenden Fächer geschrieben werden: Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie oder Praktische Theologie.
- (2) Die Ausgabe des Themas für die Diplomarbeit erfolgt über das Prüfungsamt. Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt ein Themengebiet und eine Erstgutachterin bzw. einen Erstgutachter sowie eine Zweitgutachterin bzw. einen Zweitgutachter vor, ohne dass dadurch ein Anspruch auf Berücksichtigung des Vorschlags begründet wird. In der Regel sind diese habilitierte Mitglieder der Theologischen Fakultät Kiel. Es kann eine habilitierte Hochschullehrkraft einer anderen Evangelisch-Theologischen Fakultät oder einem Fachbereich Evangelische Theologie vorgeschlagen werden. In diesem Fall ist eine schriftliche Einverständniserklärung der betreffenden Hochschullehrkraft vorzulegen. Die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter legt nach einem Gespräch mit der Kandidatin bzw. dem Kandidaten über das Stoffgebiet das Thema fest.
- (3) Der Versand des Themas erfolgt Anfang Januar bzw. Anfang Juli durch das Prüfungsamt. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Themas. Sie endet mit Ablauf des Tages der zwölften Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Zustellung entspricht. Maßgeblich ist der Poststempel.
- (4) Bei Vorliegen schwerwiegender Gründe, die die Kandidatin bzw. der Kandidat nicht zu vertreten hat, kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag die laufende Bearbeitungszeit verlängern. Dem Prüfungsamt ist bei Erkrankung unverzüglich ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen ein amtsärztliches Zeugnis, vorzulegen.
- (5) Wird die Arbeit mit „mangelhaft“ bewertet, kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomarbeit nach den mündlichen Prüfungen einmal wiederholen. Im Fall einer Wiederholung entfällt die Möglichkeit der Nachprüfung nach § 33 Abs. 2.

- (6) Wird die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet, kann die Diplomarbeit im Rahmen dieser Diplomprüfung nicht wiederholt werden.
- (7) Der Gesamtumfang des Textes der Arbeit soll einschließlich der Leerzeichen und Anmerkungen und ausschließlich Literaturverzeichnis 144.000 Zeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 60 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). Ein darüber hinausgehender Text bleibt bei der Bewertung unberücksichtigt. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbst angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Zitate als solche kenntlich gemacht hat. Die Arbeit ist in Form einer gebundenen Druckfassung in zwei Exemplaren und in elektronischer Form einzureichen.
- (8) Die Arbeit wird von der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter und der Zweitgutachterin bzw. dem Zweitgutachter nach § 8 Abs. 1 und 3 bewertet.

§ 29 Praktisch-theologische Ausarbeitung als Predigtarbeit

- (1) Die praktisch-theologische Ausarbeitung einer Predigtarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb eines begrenzten Zeitraums den Entwurf einer Predigt mit exegetischen, homiletischen und liturgischen Überlegungen anzufertigen.
- (2) Der Umfang der Arbeit soll einschließlich Leerzeichen und Anmerkungen und ausschließlich Literaturverzeichnis 48.000 Zeichen nicht überschreiten (entspricht etwa 20 Seiten à 60 Anschläge pro Zeile, 40 Zeilen pro Seite). Ein darüber hinausgehender Text bleibt bei der Bewertung unberücksichtigt. Am Schluss der Arbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbst angefertigt, andere als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel nicht benutzt und sämtliche wörtlichen oder inhaltlichen Zitate als solche kenntlich gemacht hat. Die Arbeit ist in Form einer gebundenen Druckfassung in zwei Exemplaren und in einer nicht veränderbaren elektronischen Form sowie als Word-Datei einzureichen.
- (3) Die Frist für die Anfertigung der praktisch-theologischen Ausarbeitung beträgt zwei Wochen. Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tag der Zustellung des Textes. Sie endet mit Ablauf des Tages der zweiten Woche, welcher durch seine Benennung dem Tage der Zustellung entspricht. Maßgeblich ist der Poststempel. Für den Fall der Versäumnis der Frist gilt § 11.
- (4) Das Thema wird durch das Prüfungsamt der Theologischen Fakultät auf Vorschlag der an der Prüfung beteiligten Hochschullehrkraft für Praktische Theologie gestellt und durch das Prüfungsamt zugestellt.
- (5) Die Arbeit wird von einer Hochschullehrkraft für das Fach Praktische Theologie und einer weiteren vom Prüfungsausschuss zu bestimmenden Prüferin bzw. Prüfer entsprechend § 8 Abs. 1 und 3 bewertet.

§ 30 Fachprüfungen

- (1) Eine Fachprüfung besteht in den Fächern, in denen eine Klausur geschrieben wird, aus Klausur und mündlicher Prüfung.
- (2) Die Fachprüfung im Fach Praktische Theologie besteht aus der Praktisch-Theologischen Ausarbeitung als Predigt und der mündlichen Prüfung.
- (3) Mit Ausnahme des Faches Praktische Theologie gilt in den Fächern, in denen keine Klausur geschrieben wird, für die Frage des Bestehens oder Nichtbestehens die mündliche Prüfung als Fachprüfung.
- (4) Die Diplomarbeit gilt als Fachprüfung.

§ 31 Klausuren

- (1) Klausurfächer sind
 1. Altes Testament;
 2. Neues Testament;
 3. Kirchengeschichte;
 4. Systematische Theologie.
- (2) Es entfällt die Klausur in demjenigen Fach, in dem die Diplomarbeit angefertigt wurde. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomarbeit im Fach Praktische Theologie oder im Fach Religionswissenschaft/Interkulturelle Theologie geschrieben, entfällt die Klausur in einem der in Absatz 1 genannten Fächer nach ihrer bzw. seiner Wahl.
- (3) In jeder Klausur sind zwei Themen zu behandeln. Die Themen stammen
 1. im Fach Altes Testament aus zwei der drei Bereiche
 - a) Pentateuch,
 - b) Propheten,
 - c) übriges Schrifttum;
 2. im Fach Neues Testament aus zwei der drei Bereiche
 - a) synoptische Evangelien,
 - b) Paulus,
 - c) übriges Schrifttum;
 3. im Fach Kirchengeschichte aus zwei der drei Bereiche
 - a) Alte Kirche und Mittelalter,
 - b) Reformationszeit und Frühe Neuzeit,
 - c) Neuzeit und kirchliche Zeitgeschichte;
 4. im Fach Systematische Theologie aus zwei der drei Bereiche
 - a) theologische Prinzipienlehre,
 - b) Dogmatik,
 - c) Ethik.
- (4) Auf Vorschlag der beteiligten Hochschullehrkräfte werden jeweils zwei Themen gestellt. In den Fächern Altes Testament und Neues Testament werden jeweils in einem Bereich zwei Themen mit Übersetzung und Exegese gestellt, im anderen Bereich zwei Themen ohne Übersetzung und Exegese. Aus jedem Bereich ist ein Thema zu wählen. Im Fach Kirchengeschichte wird aus den beiden Bereichen zu jeder der zwei Epochen ein Thema gestellt. Es muss jeweils ein Thema aus beiden Bereichen bearbeitet werden.
- (5) Die Klausurarbeiten werden an verschiedenen Tagen angefertigt. Die Termine setzt das Prüfungsamt fest. Die zulässigen Hilfsmittel werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit der Zulassung mitgeteilt. Die Bearbeitungszeit für jede Klausur beträgt vier Zeitstunden.
- (6) Die Aufsicht bei der Anfertigung der Klausuren führt eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Theologischen Fakultät. Über den Verlauf der Klausur wird ein Protokoll geführt.

§ 32 Mündliche Prüfungen

- (1) Durch die mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er über ein dem Studienziel entsprechendes Grundwissen verfügt, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und ein von ihr bzw. ihm gewähltes Spezialgebiet mit seinen Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen und kritisch zu beurteilen vermag.

- (2) Die mündlichen Prüfungsfächer sind
1. Altes Testament;
 2. Neues Testament;
 3. Kirchengeschichte;
 4. Systematische Theologie;
 5. Praktische Theologie;
- Die Prüfungsdauer beträgt zwanzig Minuten.
- (3) Das Prüfungsamt setzt den Termin für die mündlichen Prüfungen fest und stellt einen Prüfungsplan auf.
- (4) Ergibt sich während der mündlichen Prüfungen aufgrund der bisher erbrachten Leistungen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden hat, kann die Prüfung mit dem Einverständnis der Kandidatin bzw. des Kandidaten vorzeitig beendet werden.

§ 33 Bestehen, Nichtbestehen, Nachprüfungen

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn alle Fachprüfungen mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind. Bei Fachprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, errechnet sich die Fachnote als Durchschnitt der erreichten Punktzahl der einzelnen Prüfungsleistungen.
- (2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Fachprüfung nicht bestanden, kann diese auf Antrag beim nächsten oder übernächsten Prüfungstermin wiederholt werden (Nachprüfung). Wird die Nachprüfung nicht mit mindestens „ausreichend“ bewertet, ist die Diplomprüfung nicht bestanden. Bei einem späteren Nachprüfungstermin, der nicht auf einer Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen beruht, muss die gesamte Diplomprüfung wiederholt werden. Gleiches gilt, wenn mehr als eine Fachprüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet war.

§ 34 Wiederholung

- (1) Die nicht bestandene Diplomprüfung kann unbeschadet von Absatz 2 einmal wiederholt werden. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann die Prüfung frühestens nach einem halben Jahr wiederholen; sie bzw. er hat diese spätestens nach zwei Jahren erneut anzutreten.
- (2) Die Diplomarbeit und die praktisch-theologische Ausarbeitung als Predigtarbeit können, soweit sie jeweils mit mindestens „befriedigend“ bewertet worden sind, auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten anerkannt werden. Sonstige Prüfungsleistungen werden nicht anerkannt.
- (3) Besteht die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung ein zweites Mal nicht, so kann der Prüfungsausschuss sie bzw. ihn bei Vorliegen besonderer Gründe ein letztes Mal zur Prüfung zulassen.
- (4) Prüfungsversuche an einer Evangelischen Theologischen Fakultät (Fachbereich) oder in anderen Landeskirchen werden angerechnet, sofern diese der Rahmenordnung für die Diplomprüfung/die Prüfung zum Magister Theologiae in Evangelischer Theologie vom 3. Dezember 2010 (ABl. EKD 2011 S. 37) entsprechen.

§ 35 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplomprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat möglichst innerhalb von vier Wochen nach der mündlichen Prüfung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Gesamtprüfungsnote und eine Aufstellung der Einzelnoten. Das Zeugnis ist von der Dekanin oder dem Dekan der Theologischen Fakultät zu unterschreiben. Das Zeugnis ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zuzustellen.

- (2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung nicht bestanden, erhält sie bzw. er hierüber eine schriftliche Mitteilung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Der Mitteilung ist eine Bescheinigung über die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten beizufügen. Die Bescheinigung muss erkennen lassen, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

§ 36 Rechtsweg

- (1) Gegen Entscheidungen im Prüfungsverfahren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist unter Darlegung konkreter Einwände gegen die Entscheidung zu begründen.
- (2) Im Widerspruchsverfahren sind die Entscheidungen von den Prüferinnen und Prüfern zu überdenken. Die Prüferinnen und Prüfer haben gegenüber dem Prüfungsausschuss schriftlich zu dem Widerspruch Stellung zu nehmen.

§ 37 Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die mit Beginn des Wintersemesters 2012/13 ihr Studium aufnehmen. Theologiestudierende, die ihr Studium davor begonnen haben, können auf Antrag die Prüfungen nach dieser Satzung ablegen, für alle anderen ist die nach Absatz 2 außer Kraft getretene Prüfungsordnung weiter anzuwenden.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Theologischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für die Diplomprüfung im Studiengang Evangelische Theologie (Satzung) vom 28. Juni 2005 (NBI MWV. Schl.-H. S.919) außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 HSG wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 15. November 2012 erteilt.

Kiel den 15. November 2012

Prof. Dr. Uta Pohl-Patalong
Dekanin der Theologischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

Anlage: Modulübersicht für Studiengänge DKA

1. Grundstudium (4-6 Semester, 120 LP)

1. A. Pflichtbereich (KA: 100 LP, Diplom: 94 LP):

DKA-Ein		Einführungsmodul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload / Faktor	
1.-2. Semester		2 Semester			Pflicht	keine	15 / 450 / 30	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
ÜI	Interdisziplinäre Einführung in das Studium der Theologie	VL/Ü	3	3	Pflicht	keine		
ÜAT	Bibelkunde AT	Ü	2	6	Pflicht	Klausur	Note	50%
ÜNT	Bibelkunde NT	Ü	2	6	Pflicht	Klausur	Note	50%
Bemerkungen: Das Teilmodul ÜI wird als einstündige Vorlesung mit begleitender zweistündiger Übung gehalten.								

DKA-AT1		Basismodul Altes Testament						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload / Faktor	
3.-4. Semester		2 Semester			Pflicht	Hebraicum, Graecum (fürs Proseminar)	10 / 300 / 30 + 4 LP bei Hausarbeit	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	Einführung in das Alte Testament	VL	3	4	Pflicht	keine		
S	Proseminar Altes Testament	PS	2	4	Pflicht	Hausarbeit / schriftliche benotete Hausaufgaben	Note	100%
Ü	Übung Altes Testament	Ü	2	2	Pflicht	keine		
Bemerkungen: Die Hausarbeit im Teilmodul S kann alternativ zur Hausarbeit im Teilmodul NT1-S gewählt werden. In dem Proseminar, in dem keine Arbeit geschrieben wird, erfolgt die Benotung aufgrund schriftlicher Aufgaben. Die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung im Teilmodul V besteht, die so erzielte Note fließt ausschließlich in die Modulnote des Moduls DKA-GTh ein.								

DKA-NT1		Basismodul Neues Testament						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload / Faktor	
3.-4. Semester		2 Semester			Pflicht	Graecum (fürs Proseminar)	10 / 300 / 30 + 4 LP bei Hausarbeit	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	Einführung in das Neue Testament	VL	3	4	Pflicht	keine		
S	Proseminar Neues Testament	PS	2	4	Pflicht	Hausarbeit / schriftliche benotete Hausaufgaben	Note	100%
Ü	Übung Neues Testament	Ü	2	2	Pflicht	keine		
Bemerkungen: Die Hausarbeit im Teilmodul S kann alternativ zur Hausarbeit im Teilmodul AT1-S gewählt werden. In dem Proseminar, in dem keine Arbeit geschrieben wird, erfolgt die Benotung aufgrund schriftlicher Aufgaben. Die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung im Teilmodul V besteht, die so erzielte Note fließt ausschließlich in die Modulnote des Moduls DKA-GTh ein.								

DKA-KG1		Basismodul Kirchengeschichte						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload / Faktor	
1.-2. Semester		2 Semester			Pflicht	Latinum (fürs Proseminar)	10 / 300 / 30 + 4 LP bei Hausarbeit	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	Kirchengeschichte im Überblick I	VL	3	4	Pflicht	keine		
S	Proseminar Kirchengeschichte	PS	2	4	Pflicht	Hausarbeit / schriftliche benotete Hausaufgaben	Note	100%
Ü	Übung Kirchengeschichte	Ü	2	2	Pflicht	keine		
Bemerkungen: Die Hausarbeit im Teilmodul S kann alternativ zur Hausarbeit im Teilmodul SY1-S gewählt werden. In dem Proseminar, in dem keine Arbeit geschrieben wird, erfolgt die Benotung aufgrund schriftlicher Aufgaben. Die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung im Teilmodul V besteht, die so erzielte Note fließt ausschließlich in die Modulnote des Moduls DKA-GTh ein.								

DKA-SY1		Basismodul Systematische Theologie						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload / Faktor	
1.-2. Semester		2 Semester			Pflicht	keine	10 / 300 / 30 + 4 LP bei Hausarbeit	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	Grundfragen der Systematischen Theologie	VL	3	4	Pflicht	keine		
S	Proseminar Systematische Theologie	PS	2	4	Pflicht	Hausarbeit / schriftliche benotete Hausaufgaben	Note	100%
Ü	Übung Systematische Theologie	Ü	2		Pflicht	keine		
Bemerkungen: Die Hausarbeit im Teilmodul S kann alternativ zur Hausarbeit im Teilmodul KG1-S gewählt werden. In dem Proseminar, in dem keine Arbeit geschrieben wird, erfolgt die Benotung aufgrund schriftlicher Aufgaben. Die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung im Teilmodul V besteht, die so erzielte Note fließt ausschließlich in die Modulnote des Moduls DKA-GTh ein.								

DKA-PT1		Basismodul Praktische Theologie						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload / Faktor	
3.-4. Semester		2 Semester			Pflicht	SY1 + (AT1 oder NT1) fürs Proseminar	9 / 270 / 30	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	Grundfragen der Praktischen Theologie	VL	3	4	Pflicht	gemeinsames Portfolio	Note	100%
S	Proseminar Homiletik	PS	2	3	Pflicht			
Ü	Übung Praktische Theologie	Ü	2	2	Pflicht	keine		
Bemerkungen: Die Möglichkeit einer mündlichen Prüfung im Teilmodul V besteht, die so erzielte Note fließt ausschließlich in die Modulnote des Moduls DKA-GTh ein.								

KA-GP		Gemeindepraktikum						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload / Faktor	
		1 Semester			Pflicht	mindestens vier Semester Studium	6 / 180 / 30	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Ü	Vorbereitende Übung im Semester	Ü	1	1	Pflicht	keine		
P	Praktikum	P	-	5	Pflicht	Abschlussbericht	b/nb	100%
Bemerkungen: Das Modul kann auch im Hauptstudium belegt werden. In dem Fall müssen beide interdisziplinären Teilmodule im Grundstudium absolviert werden. Nur Studierende mit Abschlussziel Kirchliches Examen müssen das Modul belegen; für Diplom-Studierende erhöht sich die Zahl der LP im Wahlpflichtbereich entsprechend.								

DKA-Phil		Modul Philosophie						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload / Faktor	
beliebig		1-2 Semester			Pflicht	Keine	8 / 240 / 30	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	Vorlesung Philosophie	VL	2	2	WP	Keine		
Ü	Übung Philosophie	Ü	2	2	WP	Keine		
S	Seminar Philosophie	S	2	4	Pflicht	Keine		
P	Philosophicum	-	-	2	Pflicht	mündliche Prüfung	Note	100%
Bemerkungen: Das Modul Philosophie kann auch im Hauptstudium belegt werden, das Modul DKA-RI rückt dann ins Hauptstudium. Die Teilmodule V und Ü sind alternativ zu belegen, die Auswahl kann durch das Lehrangebot eingeschränkt sein.								

DKA-IDZ1		Interdisziplinäres Modul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload / Faktor	
beliebig		1-2 Semester			Pflicht	keine	6 / 180 / 30	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
S	Interdisziplinäres Seminar	S	2	3	Pflicht	ausgearbeitetes Referat / Essay in <i>einem</i> Teilmodul	best./nicht b.	100%
Ü	Interdisziplinäre Übung	Ü	2	3	WP			
RV	Ringvorlesung	RVL	2	3	WP	keine		
Bemerkungen: Die Wahlmöglichkeit zwischen den Teilmodulen Ü und RV besteht nur bei entsprechendem Angebot.								

DKA-GTh		Grundwissen Theologie – Wiederholung und Vertiefung						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload / Faktor	
ab 4. Semester		1 Semester			Pflicht	Vgl. § 16 der Diplomprüfungsordnung	8 / 240 / 30	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
Ü	Begleitende Übung	S	1	1	Pflicht	Prüfungsleistungen gemäß § 18 Abs. 2 der Diplomprüfungsordnung	Note	
PV	Prüfungsvorbereitung	Selbststudium	-	7	Pflicht			
Bemerkungen: Eine mündliche Prüfungsleistung aus einem der Basismodule (Teilmodul V) fließt in die Modulnote mit ein. Wurde keine solche Prüfung abgelegt, wird im Rahmen des Moduls DKA-GTh eine zweite mündliche Prüfung abgelegt, vgl. § 18 Abs. 2 Nr. 3 der Diplomprüfungsordnung.								

1. B. Wahlpflichtbereich (KA: 20 LP, Diplom: 26 LP):

Veranstaltungen und zusätzliche Seminararbeiten im Umfang von 20 bzw. 26 LP. Siehe Vorbemerkungen zum Modulhandbuch für weitere Angaben.

2. Hauptstudium (4 Semester, 120 LP)

2. A. Pflichtbereich:

DKA-AT2		Aufbaumodul Altes Testament						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload / Faktor	
ab 5. Semester		2 Semester			Pflicht	Zwischenprüfung / DKA-GTh, DKA-AT1	10 / 300 / 30 + 4 LP bei Hausarbeit	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	Vorlesung Altes Testament	VL	3-4	4	Pflicht	Keine		
S	Hauptseminar Altes Testament	HS	2	4	Pflicht	Hausarbeit / ausgearbeitetes Referat	Note / best./nicht b.	100%
Ü	Übung Altes Testament	Ü	1-2	2	Pflicht	Keine		
Bemerkungen: Drei der Aufbaumodule AT2, NT2, KG2, SY2 sowie RI werden mit einer Hausarbeit abgeschlossen, die übrigen mit einem ausgearbeiteten Referat oder einer schriftlichen Ausarbeitung. Entweder in AT2-S oder NT2-S muss eine Hauptseminararbeit geschrieben werden.								

DKA-NT2		Aufbaumodul Neues Testament						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload / Faktor	
ab 5. Semester		2 Semester			Pflicht	Zwischenprüfung / DKA-GTh, DKA-NT1	10 / 300 / 30 + 4 LP bei Hausarbeit	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	Vorlesung Neues Testament	VL	3	4	Pflicht	keine		
S	Hauptseminar Neues Testament	HS	2	4	WP	Hausarbeit / ausgearbeitetes Referat	Note / best./nicht b.	100%
E	Exkursion Neues Testament	Exk	?	4	WP	ausgearbeitetes Referat	best./nicht b.	100%
Ü	Übung Neues Testament	Ü	2	2	Pflicht	keine		
Bemerkungen: Drei der Aufbaumodule AT2, NT2, KG2, SY2 sowie RI werden mit einer Hausarbeit abgeschlossen, die übrigen mit einem ausgearbeiteten Referat oder einer schriftlichen Ausarbeitung. Entweder in AT2-S oder NT2-S muss eine Hauptseminararbeit geschrieben werden.								

DKA-KG2		Aufbaumodul Kirchengeschichte						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload / Faktor	
ab 5. Semester		2 Semester			Pflicht	Zwischenprüfung / DKA-GTh, DKA-KG1	10 / 300 / 30 + 4 LP bei Hausarbeit	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	Kirchengeschichte im Überblick II	VL	3	4	Pflicht	keine		
S	Hauptseminar Kirchengeschichte	HS	2	4	Pflicht	Hausarbeit / ausgearbeitetes Referat	Note / best./nicht b.	100%
Ü	Übung Kirchengeschichte	Ü	2	2	Pflicht	keine		
Bemerkungen: Drei der Aufbaumodule AT2, NT2, KG2, SY2 sowie RI werden mit einer Hausarbeit abgeschlossen, die übrigen mit einem ausgearbeiteten Referat oder einer schriftlichen Ausarbeitung. Entweder in AT2-S oder NT2-S muss eine Hauptseminararbeit geschrieben werden.								

DKA-SY2		Aufbaumodul Systematische Theologie						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload / Faktor	
ab 5. Semester		2 Semester			Pflicht	Zwischenprüfung / DKA-GTh, DKA-SY1	10 / 300 / 30 + 4 LP bei Hausarbeit	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	Dogmatik / Ethik	VL	3	4	Pflicht	keine		
S	Themen der Dogmatik / Ethik	HS	2	4	Pflicht	Hausarbeit / ausgearbeitetes Referat	Note / best./nicht b.	100%
Ü	Themen der Dogmatik / Ethik	Ü	2	2	Pflicht	keine		
Bemerkungen: Drei der Aufbaumodule AT2, NT2, KG2, SY2 sowie RI werden mit einer Hausarbeit abgeschlossen, die übrigen mit einem ausgearbeiteten Referat oder einer schriftlichen Ausarbeitung. Entweder in AT2-S oder NT2-S muss eine Hauptseminararbeit geschrieben werden.								

DKA-PT2		Aufbaumodul Praktische Theologie						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload / Faktor	
ab 7. Semester		2 Semester			Pflicht	Zwischenprüfung / DKA-GTh, DKA-PT1, DKA-SY2, DKA-AT2 oder NT2	12 / 360 / 30 + 3 LP für Predigtarbeit + 3 LP für eine weitere Ausarbeitung nach § 25 Abs. 6 der Diplomprüfungsordnung	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
V	Vorlesung zu einer Disziplin der Praktischen Theologie	VL	3	4	Pflicht	keine		
S	Hauptseminar Praktische Theologie	HS	2	4	Pflicht	keine		
S-Hom	Homiletik II	HS	2	4	Pflicht	Predigtarbeit	Note	100%
Bemerkungen:								

DKA-RI		Religionswissenschaft / Interkulturelle Theologie / Ökumene						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload / Faktor	
beliebig		1-2 Semester			Pflicht	keine	8 / 240 / 30 (+ 4 bei Hausarbeit)	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
S1	Seminar	S	2	4	Pflicht	ausgearbeitetes Referat / Essay in <i>einem</i> Teilmodul	best./nicht b.	100 %
S2	Seminar	S	2	4	Pflicht			
Bemerkungen: Wird das Modul Philosophie im Grundstudium belegt, rückt das Modul DKA-RI ins Hauptstudium. Wird das Modul DKA-RI im Hauptstudium studiert und mind. eines der Teilmodule als Hauptseminar besucht, kann eine nach § 25 Abs. 4 anrechenbare Hauptseminararbeit geschrieben werden.								

DKA-IDZ2		Interdisziplinäres Modul						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload / Faktor	
beliebig		1-2 Semester			Pflicht	nach Angabe	6 / 180 / 30	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
S	Interdisziplinäres Seminar	S	2	4	Pflicht	Hausarbeit / Referat oder Essay in <i>einem</i> Teilmodul	best./nicht b.	100%
Ü	Interdisziplinäre Übung	Ü	2	2	WP			
RV	Ringvorlesung	RVL	2	2	WP	Keine		
Bemerkungen: Die Wahlmöglichkeit zwischen den Teilmodulen Ü und RV besteht nur bei entsprechendem Angebot.								

2. B. Wahlpflichtbereich:

Veranstaltungen und zusätzliche Seminararbeiten im Umfang von 36 LP.

3. Integrationsphase (30 LP):

DKA-IM1		Integrationsmodul Biblische Theologie und Religionswissenschaften						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload / Faktor	
ab 9. Semester		1 Semester			Pflicht	Abgeschlossene Module des Hauptstudiums	15 / 450 / 30	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
AT	Übung Altes Testament	Ü	1	5	Pflicht	Keine		
NT	Übung Neues Testament	Ü	1	5	Pflicht	Keine		
RI	Übung Religionswissenschaft/ Interkulturelle Theologie / Ökumene	Ü	1	5	Pflicht	Keine		
Bemerkungen:								

DKA-IM2		Integrationsmodul Kirchengeschichte, Systematische Theologie und Praktische Theologie						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload / Faktor	
ab 9. Semester		1 Semester			Pflicht	Abgeschlossene Module des Hauptstudiums	15 / 450 / 30	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
KG	Übung Kirchengeschichte	Ü	1	5	Pflicht	Keine		
SY	Übung Systematische Theologie	Ü	1	5	Pflicht	Keine		
PT	Übung Praktische Theologie	Ü	1	5	Pflicht	Keine		
Bemerkungen:								

4. Examensphase (30 LP)

DKA-EX		Examensphase						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzungen	LP / Workload / Faktor	
ab 9. Semester		1-2 Semester			Pflicht	DKA-IM1, DKA-IM2	30 / 900 / 30	
Teilmodule/ Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
WA	Wissenschaftliche Abschlussarbeit / Diplomarbeit	-	-	20	Pflicht	Hausarbeit	Note	Vgl. § 8 Abs. 5 der Diplomprüfungsordnung.
PA	Praktisch-theologische Ausarbeitung (Predigtarbeit)	-	-	4	Pflicht	Hausarbeit	Note	
EV	Examensvorbereitung	-	-	6	Pflicht	Prüfungsleistungen gemäß §§ 31f. der Diplomprüfungsordnung	Note	
Bemerkungen:								